

1972

Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1972

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 72	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau 750-9	665
24. 4. 72	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1972 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1972)	667
20. 4. 72	Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung)	707
18. 4. 72	Bekanntmachung zu dem Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse	709
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	710

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Vom 24. April 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämierechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Aufhebung der Beschränkung
der Kohlegewinnung

Auf Antrag kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen gestatten, daß der Verband

die Aufhebung der Beschränkung der Kohlegewinnung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) ganz oder teilweise bewilligt, um einem oder mehreren benachbarten, weiterbetriebenen Steinkohlenbergwerken die Kohlegewinnung in dem stillgelegten Abbaubereich zu ermöglichen. Die Aufhebung kann nur insoweit gestattet werden, als der stillgelegte Abbaubereich mit dem Grubengebäude des oder der benachbarten Steinkohlenbergwerke verbunden ist oder innerhalb angemessener, vom Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete festzusetzender Frist verbunden wird, und dieser bestätigt, daß das Abbauvorhaben

1. die Wirtschaftlichkeit des oder der benachbarten Steinkohlenbergwerke verbessert,
2. bergtechnisch zweckmäßig ist und
3. der Zielsetzung des § 1 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkoh-

lenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämierechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), entspricht."

2. § 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. April 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesetz
über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens
für das Jahr 1972
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1972)

Vom 24. April 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeine Aufgaben des
ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) beigefügte Wirtschaftsplan — Teil Ia des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1972 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

2 181 392 000 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1972 Kredite bis zur Höhe von

294 216 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1972 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1969 bis 1971 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis

zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1972 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil
ERP-Investitionshilfe

§ 6

Der diesem Gesetz nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (Bundesgesetz-

blatt I S. 989) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 857) beigefügte Wirtschaftsplan — Teil Ib des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1972 — wird in Ein-
nahme und Ausgabe auf

104 000 000 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 7

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 174 000 000 DM zur Tilgung von im Jahr 1972 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil
Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Die §§ 2 bis 5 und 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1973 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. April 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1972

- Teil Ia: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sonder-
vermögens vom 31. August 1953
- Teil Ib: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Inve-
stitionshilfegesetzes vom 17. Oktober
1967 in der Fassung des Gesetzes zur
Änderung des ERP-Investitionshilfe-
gesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Anlagen:

Nachweisung über die Anlage von
Kassenmitteln und über die Vorfinanzie-
rung von Darlehen

Nachweisung des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1970

Teil Ia

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6: Exportfinanzierung
- Kapitel 7: Treuhandverwaltung
— Anleihe der Export-Import Bank Washington —

Kap. 1

Titel <i>Funkt.- Kennzahl</i> 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1972 DM 3	Betrag für 1971 DM 4	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM 5
	<p style="text-align: center;">Ausgaben</p> <p>Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen dürfen Kredite zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.</p>			

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1972	Jahre		
			1973	1974	1975
			in Millionen DM		
862 01	Gewerbliche Wirtschaft				
	b) Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	35	—	—	—
	d) Refinanzierung privater Kapital- beteiligungen	7	—	—	—
	f) Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs- sachgeschädigte	5	—	—	—
			5*)		
862 03	Rationalisierungsmaßnahmen von See- hafenbetrieben	15	15 7*)	— 15*)	— 15*)
862 04	Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften	75	97	97	96
862 06	Handelsflotte	24	45	45	45
862 07	Umstrukturierung in Bergbaugebieten	45	—	—	—
862 08	Umstrukturierung im Saarland	45	45	—	—
862 09	Wasserwirtschaft	30	20	—	—
862 10	Reinhaltung der Luft	5	5 10*)	—	—
		286	249	157	156

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1972 enthalten

Kap. 1

Titel <i>Funkt.- Kennziff.</i> 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1972 DM 3	Betrag für 1971 DM 4	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM 5
862 01 Anl. I/A	<p>Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen</p> <p>Die für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck als Liquiditätshilfen für die Gewährung von Betriebsmittelkrediten zugunsten von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten eingesetzt werden.</p> <p>Die für die Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe veranschlagten Mittel dürfen bis zur Verausgabung für den vorgesehenen Verwendungszweck neu gegründeten Bundeskredit- oder -beteiligungsgarantiegemeinschaften überlassen werden.</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 DM fällig im Jahr 1973.</p>	384 000 000	360 000 000	306 184

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Kreditprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend den Grundsätzen der Strukturpolitik der Bundesregierung für diese Unternehmen — in Zukunft noch stärker auf die Leistungssteigerung dieser Unternehmen ausgerichtet werden.

Im einzelnen sind vorgesehen Kredite

a) für Maßnahmen in Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme	180 000 000 DM
b) zur Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten	35 000 000 DM
c) zur Förderung der Existenzgründungen und zur Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen	97 000 000 DM
d) zur Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungen	15 000 000 DM
e) zur Förderung der elektronischen Datenverarbeitung	25 000 000 DM
f) für die gewerbliche Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	20 000 000 DM
g) zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Presseunternehmen	5 000 000 DM
h) Binnenschifffahrt	3 000 000 DM
i) für Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften und sonstige Haftungsfondsdarlehen	4 000 000 DM
	<u>384 000 000 DM</u>

Zu a)

In Ergänzung zu den im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Mitteln für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung sollen Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie an Unternehmen der mittleren verarbeitenden Industrie gewährt werden.

Zu b)

Der Betrag ist auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten zugesagt.

Zu c)

Gefördert werden sollen die Gründung selbständiger Existenzen durch Nachwuchskräfte sowie die Errichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten kleiner und mittlerer Unternehmen (Handel, Handwerk, Kleingewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe).

Zu d)

Um die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, können Kapitalbeteiligungsgesellschaften Kredite zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen erhalten.

7 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu e)

Um kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, an dem technischen Fortschritt durch die Einführung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen teil-

zunehmen, sind Kreditmittel für die Beschaffung solcher Anlagen vorgesehen. Hierbei ist insbesondere an die Förderung von Gemeinschaftsanlagen gedacht, um einen möglichst großen Nutzeffekt zu erreichen.

Zu f)

Vorgesehen sind:

aa) für die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie zum Auf- und Ausbau kleinerer und mittlerer Unternehmen solcher Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge, Kriegssachgeschädigten und Evakuierten, die infolge der erlittenen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden noch der Zuführung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu erleichterten Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen bedürfen	18 500 000 DM
Aus den bei a) veranschlagten Mitteln sind für den vorgenannten Personenkreis im Zonenrandgebiet und in Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme je 5 000 000 DM vorgesehen.	
bb) für die Gewährung von Krediten an nichtdeutsche Flüchtlinge und Verschleppte zum Aufbau von selbständigen Existenzen	1 500 000 DM
	<u>20 000 000 DM</u>

Zu g)

Die Kredite sollen kleineren und mittleren Presseunternehmen für Investitionen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu h)

Der veranschlagte Betrag soll zur Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere) zur Verfügung gestellt werden.

Zu i)

Aus den veranschlagten Mitteln sollen Kredite an Kredit- oder Beteiligungsgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Die durch die vorzeitige Bereitstellung der Mittel erzielten Zinseinnahmen haben die Bundeskredit- oder -beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Deckung ihrer Anlaufkosten zu verwenden.

Bei diesen ERP-Kreditprogrammen werden Kooperationsvorhaben bevorzugt berücksichtigt, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der einzelnen Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit bedeuten.

Verpflichtungsermächtigung:

Zu f)

Um eine Kreditversorgung der gewerblichen Wirtschaft der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten zu gewährleisten, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 5 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1973 erforderlich.

Kap. 1

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1972	Betrag für 1971	Ist-Ergebnis 1970
Funkt.- Kennziff.		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
862 02 634	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft ...	24 000 000	18 000 000	12 990
862 03 730	Rationalisierungsmaßnahmen von Seehafenbetrieben	22 000 000	22 000 000	12 385
	Verpflichtungsermächtigung 37 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1973 bis zu 7 000 000 DM			
	Jahr 1974 bis zu 15 000 000 DM			
	Jahr 1975 bis zu 15 000 000 DM			
862 04 634	Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften	75 000 000	75 000 000	54 073
862 06 780	Modernisierung der deutschen Handelsflotte	24 000 000	24 000 000	24 282
862 07 Anl. I/B	Umstrukturierung in Bergbaugebieten	45 000 000	45 000 000	159 155
862 08 Anl. I/B	Umstrukturierung im Saarland	45 000 000	50 000 000	—
853 01 549	Förderung von Infrastrukturmaßnahmen von Gemeinden in Agrargebieten	—	—	105 739
853 02 549	Förderung von Investitionen der Gemeinden	145 000 000	125 000 000	—

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 02

Diese Kredite sollen zur Finanzierung von Investitionen der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verwendet werden, die durch wesentliche Strukturänderungen eines ganzen Produktionszweiges umstellen müssen.

Kleine und mittlere Unternehmen sollen bevorzugt werden.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sind für den Ausbau und zur Rationalisierung von Seehafenbetrieben vorgesehen.

Vom veranschlagten Betrag sind 15 000 000 DM auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahme ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 37 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1973 bis 1975 erforderlich.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Kredite zur Finanzierung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 06

Die Kredite sind zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten deutscher Reeder bestimmt.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 07

Veranschlagt sind Kredite für die gewerbliche Wirtschaft in Bergbaugebieten. Die Mittel sind vorgesehen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur solcher Bergbaugebiete, die von Bergwerksstillegungen, insbesondere im Steinkohlenbergbau, betroffen sind.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 08

Veranschlagt sind Kredite für die gewerbliche Wirtschaft im Saarland. Die Mittel sind vorgesehen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 863 02

Die Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung sollen durch weitere Infrastrukturinvestitionen der Gemeinden ergänzt werden. Hierfür sollen zusätzlich ERP-Mittel nach Maßgabe entsprechender Richtlinien bereitgestellt werden.

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkten in Gebieten der Regionalen Aktionsprogramme und in Bundesausbauorten außerhalb dieser Gebiete.

Kap. 1

Titel	Zweckbestimmung	Betrag	Betrag	Ist-Ergebnis
Funkt.- Kennziff.		für 1972	für 1971	1970
1	2	DM	DM	1 000 DM
		3	4	5
862 09 330	Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft	155 885 000	142 000 000	17 228
862 10 330	Maßnahmen zur Förderung der Reinhaltung der Luft Verpflichtungsermächtigung 10 000 000 DM; fällig im Jahr 1973	20 000 000	12 000 000	8 159
862 11 330	Maßnahmen zur Förderung der Abfallbeseitigung	20 000 000	—	—
862 12 159	Praktikantenausbildung im Ausland	300 000	300 000	251
681 01 152	Dankesspende	10 700 000	700 000	680
685 01 699	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes	500 000	500 000	500
		971 385 000	874 500 000	

Abschluß

Zuschüsse für laufende Zwecke	11 200 000 DM
Ausgaben für Investitionen	865 885 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	94 300 000 DM
Gesamtausgaben	971 385 000 DM

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 09

Die Mittel sind zur Finanzierung vordringlicher Investitionen zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vorgesehen. 30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Weitere 6 115 000 DM sind bei Kap. 7 Tit. 862 01 veranschlagt.

Zu Tit. 862 10

Die Mittel sollen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Mitfinanzierung von Anlagen zur Reinhaltung der Luft zur Verfügung gestellt werden.

5 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft ist es notwendig, vertragliche Verpflichtungen auf das Aufkommen des Jahres 1973 bis zur Höhe von 10 000 000 DM einzugehen.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Mitfinanzierung von Abfallbeseitigungsanlagen (Verbrennungs- und Kompostierungsanlagen, Sondermülldeponien) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Tit. 862 12

Die Mittel sollen der Carl-Duisberg-Gesellschaft für Nachwuchsförderung e. V. als Darlehen zur Verfügung gestellt werden, damit die Gesellschaft ihrerseits Darlehen an deutsche Praktikanten und Werkstudenten, die sich zu Ausbildungszwecken in den OECD-Ländern aufhalten, gewähren kann.

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans werden dem „American Council for Europe“ 10 000 000 DM als Dankesspende gewährt. Die Zahlungen sollen für die Dauer von 15 Jahren in gleicher Höhe — zusammen 150 000 000 DM — geleistet werden. Mit den Zuwendungen soll ein Stiftungsvermögen gebildet werden, aus dessen Erträgen gegenwarts- und zukunftsbezogene europäische Studien- und Forschungsvorhaben („European Studies“) gefördert werden.

Daneben ist aus dem Ansatz ein Betrag von 700 000 DM zur Fortsetzung des Dankstipendiatenprogramms bestimmt; hieraus werden Reise- und Studienkosten amerikanischer Studierender in Deutschland sowie dabei entstehende sonstige Kosten (z. B. für Tagungen) übernommen.

Zu Tit. 685 01

Der Zuschuß soll der Gesellschaft zur Wirtschaftsförderung Saar mbH, Saarbrücken, zur Mitfinanzierung von Werbemaßnahmen zur Förderung

- a) des Absatzes saarländischer Erzeugnisse
 - b) der Strukturverbesserung und Industrieansiedlung
- zur Verfügung gestellt werden.

Titel Funkt.- Kennziff.	Zweckbestimmung	Betrag für 1972 DM	Betrag für 1971 DM	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM
1	2	3	4	5
Ausgaben				
<p>In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen.</p>				
<p>Abweichend von den allgemeinen ERP-Konditionen können Kredite und Beteiligungen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, sofern der Förderungszweck nur durch derartige Bedingungen erreicht werden kann.</p>				
862 01 691	<p>Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten</p> <p>Die Mittel sind mit denen der Titel 862 02, 862 04 und 831 01 deckungsfähig.</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 90 000 000 DM; davon fällig: Jahr 1973 bis zu 60 000 000 DM Jahr 1974 bis zu 30 000 000 DM</p>	309 700 000	285 000 000	287 051
862 02 699	<p>Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft durch die Gewährung von Betriebsmitteln</p>	—	—	5 319
685 01 179	<p>Maßnahmen zur Förderung der Forschung</p>	2 800 000	2 800 000	2 538
685 02 699	<p>Maßnahmen zur Förderung von Veranstaltungen</p> <p>Die Mittel sind mit denen des Tit. 685 03 deckungsfähig.</p>	400 000	400 000	204
862 03 699	<p>Aufbaumaßnahmen</p> <p>Die Mittel sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig.</p>	5 000 000	5 000 000	6 200
862 04 699	<p>Maßnahmen zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse</p> <p>Die Mittel sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig.</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 70 000 000 DM; davon fällig: Jahr 1973 bis zu 20 000 000 DM Jahr 1974 bis zu 50 000 000 DM</p>	80 000 000	80 000 000	102 649

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind bzw. sollen gebunden werden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1972	1973	1974
in Millionen DM				
862 01	Investitionskredite	90	30 60 *)	— 30 *)
862 03	Aufbaumaßnahmen	5	—	—
862 04	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	70	50 20 *)	— 50 *)
		165	160	80

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1972 enthalten.
Soweit die Mittel zur Finanzierung von Investitionen nicht ausreichen, ist der Bedarf aus dem Ansatz zur Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse (Tit. 862 04) zu entnehmen.

Zu Tit. 862 01 und 862 02

Die Berliner Wirtschaft hat weiterhin einen erheblichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmittelkrediten. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe
- b) die Rationalisierung und Erweiterung von Betrieben verwendet werden.

90 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Maßnahmen zur Förderung der Berliner Wirtschaft sollen auch in den Jahren 1973 und 1974 fortgeführt werden. Um bereits im Jahr 1972 die Inangriffnahme von Projekten zu ermöglichen, für die erst in den Jahren 1973 und 1974 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Ermächtigung zum Eingehen vertraglicher Verpflichtungen bis zur Höhe von 90 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 01

Die Mittel sind für die Förderung solcher Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnis erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können.

Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollen im laufenden Jahr anfinanziert werden. Die Weiterfinanzierung in den späteren Jahren ist in Aussicht genommen.

Aus dem Betrag sollen auch Vorhaben der Schiffbauforschung gefördert werden.

Zu Tit. 685 02

Die Insellage Berlins erfordert die Wahrung der Stellung als nationales oder internationales Tagungszentrum. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll der Anreiz gegeben werden, wirtschaftlich oder wissenschaftlich bedeutsame Veranstaltungen in Berlin durchzuführen.

Zu Tit. 862 03

Die Kredite sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaus von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Kredite für die

- a) gewerbliche Wirtschaft 21 000 000 DM
- b) Schifffahrt 1 000 000 DM
- c) Verkehrsbetriebe 3 000 000 DM
- d) Deutsche Bundesbahn 28 000 000 DM
- e) Deutsche Bundespost 27 000 000 DM

Zusammen 80 000 000 DM

Zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen an Berliner Unternehmen vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen.

Zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen nach Berlin vorgesehen. Der Geschäftssitz der Auftraggeber muß außerhalb Berlins liegen.

Zu c)

Der veranschlagte Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen nach Berlin bestimmt.

Zu d) und e)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung eines Auftragsfinanzierungsprogramms zugunsten der Berliner Wirtschaft.

70 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Um der Berliner Wirtschaft die Hereinnahme weiterer Aufträge zu ermöglichen, ist es notwendig, bereits im Jahr 1972 vertragliche Verpflichtungen auf das Aufkommen des Jahres 1973 und 1974 bis zur Höhe von 70 000 000 DM einzugehen.

Kap. 2

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1972	Betrag für 1971	Ist-Ergebnis 1970
<i>Funkt.-Kennziff.</i>		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
685 03 643	Maßnahmen zur Förderung von Ausstellungen Die Mittel sind mit denen des Tit. 685 02 deckungsfähig.	1 300 000	1 300 000	1 371
685 04 699	Werbemaßnahmen	300 000	300 000	320
685 06 699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	500 000	670 000	502
Titel mit gleicher Zweckbestimmung				
	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000 000)	(20 000 000)	(64 075)
831 01 852	Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten Die Mittel sind mit denen des Tit. 862 01 deckungsfähig.	15 000 000	15 000 000	30 256
831 02 852	Erwerb von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Rechten und sonstigen Vermögenswerten durch Umwandlung bereits gewährter Kredite	5 000 000	5 000 000	33 819
	Gesamtausgaben	420 000 000	395 470 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300 000 DM
Ausgaben für Investitionen	314 700 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	100 000 000 DM
Gesamtausgaben	420 000 000 DM

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 685 03

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts“ die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig soll diesen Ländern Gelegenheit gegeben werden, ihre Erzeugnisse auszustellen, um Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die „Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau“ hat sich zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts“ stattfindet.

Berlin als Messestadt führt seit 1969 die Modemesse „Interchic“ durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Ferner sollen die Mittel für weitere Ausstellungen und Untersuchungen zur Ausgestaltung Berlins als Messestadt verwendet werden.

Zu Tit. 685 04

Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen

- aa) zur allgemeinen Wirtschaftswerbung,
- bb) für den Einsatz eines Werbefilms für den Berliner Fremdenverkehr.

Zu Tit. 685 06

Nach einer Vereinbarung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Zu Tit. 831 01

Auf Grund der mit der amerikanischen Regierung getroffenen Vereinbarungen vom 15./19. Juni 1953 ist vorgesehen, weitere Beteiligungen zu erwerben.

Zu Tit. 831 02

Es ist vorgesehen, Unternehmen, deren Eigenkapital dem ausgeweiteten Geschäftsumfang nicht mehr angemessen ist, durch Umwandlung bereits gewährter Kredite neues Kapital zuzuführen.

Kap. 3

Titel Funkt.- Kennziff.	Zweckbestimmung	Betrag für 1972 DM	Betrag für 1971 DM	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM
1	2	3	4	5
Ausgaben				
866 01 023	Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe Verpflichtungsermächtigung 30 000 000 DM fällig im Jahr 1973.	100 000 000	100 000 000	105 000
866 02 023	Förderung von Investitionen und Niederlassungen deut- scher Unternehmen in Entwicklungsländern Ersparnisse können zur Verstärkung der bei Tit. 866 03 ver- anschlagten Mittel verwendet werden.	25 000 000	15 000 000	19 946
866 03 023	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungslän- der	90 000 000	65 000 000	51 180
Schuldendienst				
572 01 920	Verzinsung der Darlehen	24 887 000	27 176 000	29 465
Gesamtausgaben		239 887 000	207 176 000	

Abschluß

Schuldendienst	24 887 000 DM
Ausgaben für Investitionen	25 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	<u>190 000 000 DM</u>
Gesamtausgaben	239 887 000 DM

Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 577) und die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1972	1973	1974	1975	1976
		in Millionen DM				
866 01	Kapitalhilfe an Entwicklungsländer	--	--	--	--	--
			30 *)			
866 03	Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	90	90	90	90	90
		90	120	90	90	90

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1972 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Mittel werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. Mai/4. Juli 1966 geschlossenen Vertrages zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer (Generalvertrag) darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur Fortführung der Kapitalhilfe an Entwicklungsländer ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1973 erforderlich.

Zu Tit. 866 02

Veranschlagt sind Kredite

- a) zum Auf- und Ausbau von Unternehmen und
- b) zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmen in Entwicklungsländern.

Zu Tit. 866 03

Die Kredite dürfen nur gewährt werden zur Finanzierung von Einzelgeschäften auf Lieferung von Investitionsgütern, insbesondere schweren Kapitalgütern nach Entwicklungsländern.

Ausnahmsweise können Auslandsaufträge an Berliner Unternehmen bis zur Höhe von 20 000 000 DM aus diesen Mitteln finanziert werden.

Zu Tit. 572 01

Veranschlagt sind Zinsen für Darlehen im Rahmen der Entwicklungshilfe.

Die Verpflichtungen betragen am 31. Dezember 1970 458 940 000 DM.

Kap. 4

Titel Funkt.- Kennziff. 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1972 DM 3	Betrag für 1971 DM 4	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM 5
Ausgaben				
526 01 017	Gerichts- und ähnliche Kosten	10 000	70 000	10
531 01 017	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40 000	40 000	—
531 02 017	Kosten zur Durchführung von Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen	500 000	350 000	210
547 01 661	Kosten für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen sowie die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen	800 000	730 000	497
547 02 017	Sächliche Verwaltungsausgaben	10 000	24 000	—
572 01 920	Verzinsung der Darlehen	38 000 000	36 500 000	4 062
574 01 920	Kosten der Kreditaufnahme	—	—	663
870 01 680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	1 500 000	1 500 000	203
	Gesamtausgaben	40 860 000	39 214 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 360 000 DM
Schuldendienst	38 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	1 500 000 DM
Gesamtausgaben	40 860 000 DM

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 531 02

Für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens können Untersuchungen, Erhebungen und Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 547 01

Für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms und die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen werden der Berliner Industriebank AG die vereinbarten Verwaltungskosten vergütet.

Zu Tit. 547 02

Veranschlagt ist u. a. die Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Hauptleihinstitute, wenn das ERP-Sondervermögen aus seiner Bürgschaft in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist.

Zu Tit. 572 01

Der Betrag ist für die Verzinsung von Krediten vorgesehen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365),
 2. dem Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517),
 3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 645) und
 4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1972
- konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 706 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verträgen vorgesehen.

Kap. 5

Titel Funkt.- Kennziff.	Zweckbestimmung	Betrag für 1972 DM	Betrag für 1971 DM	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen Bundesgebiet (ohne Berlin)				
119 01 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	250 000	300 000	171
119 02 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50 000	50 000	311
119 99 017	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	—
121 02 853	Erträge aus Beteiligungen	120 000	120 000	120
131 01 873	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	100 000	100 000	—
141 01 017	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen .	157 000	140 000	117
141 02 680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme von Gewährleistun- gen	1 000	1 000	139
153 01 549	Zinsen aus Darlehen an Gemeinden	15 000 000	9 000 000	2 843
161 01 634	Zinsen aus Darlehen	241 610 000	229 356 000	219 779
161 02 680	Zinsen aus Darlehen zur Wohnraumbeschaffung für Be- schäftigte von Zuwendungsempfängern	1 000	1 000	5
162 01 872	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	18 000 000	20 300 000	33 233
173 01 940	Tilgung von Darlehen an Gemeinden	1 000 000	1 000 000	124
181 01 634	Tilgung von Darlehen und sonstige Rückflüsse	684 030 000	705 219 000	790 112
182 01 680	Tilgung von Darlehen zur Wohnraumbeschaffung	5 000	5 000	27
315 01 549	Einnahmen aus Krediten für das Infrastrukturprogramm der Gemeinden in Agrargebieten	—	—	86 000
315 02	Einnahmen aus Krediten	294 216 000	207 216 000	— 37 784
	Aus diesen Einnahmen sind auch die in der Finanzierungs- übersicht unter Ziff. 4.2 aufgeführten Ausgaben für Tilgung zu leisten.			
		(1 254 550 000)	(1 172 818 000)	

Einnahmen

Erläuterungen

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Das ERP-Sondervermögen ist beteiligt an

- a) der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit . 90 000 000 DM
(Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 16. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1339.)
- b) der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) mit 3 000 000 DM
(Vgl. § 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank — Bank für Vertriebene und Geschädigte — vom 28. Oktober 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 293.)
Mittelbar ist das ERP-Sondervermögen beteiligt an
- c) der Weltbank mit 100 000 000 DM
- d) der Internationalen Finanz-Corporation mit 15 318 105 DM

Im Jahr 1972 wird mit einer Gewinnausschüttung der Lastenausgleichsbank gerechnet.

Zu Tit. 131 01

Der Deutschen Bundesbahn und der Bundesstraßenverwaltung sind Teile des Grundstücks Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 108 bis 110 und 124 überlassen worden.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 153 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 161 01

Veranschlagt sind Zinsen:

- a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau 226 320 000 DM
 - b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 15 290 000 DM
- 241 610 000 DM

Zu Tit. 161 02

Veranschlagt sind Zinsen für ein Darlehen zur Teilfinanzierung von Wohnungen für Angehörige des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. in Frankfurt am Main.

Zu Tit. 162 01

Die Bankguthaben des ERP-Sondervermögens werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 173 01

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 181 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

- a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau 639 150 000 DM
 - b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) 44 880 000 DM
- 684 030 000 DM

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen für ein Darlehen zur Teilfinanzierung von Wohnungen für Angehörige des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. in Frankfurt am Main.

Zu Tit. 315 02

Gemäß § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1972 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden.

Kap. 5

Titel Funkt.- Kennziff. 1	Zweckbestimmung 2	Betrag für 1972 DM 3	Betrag für 1971 DM 4	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM 5
Berlin				
119 03 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	70 000	100 000	55
119 04 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	25 000	25 000	45
119 99 017	Vermischte Einnahmen	10 000	10 000	—
121 03 853	Erträge aus Beteiligungen	1 777 000	1 777 000	1 777
121 04 852	Erträge aus dem Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	1 200 000	1 900 000	1 836
133 03 852	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung und sonstige Einnahmen .	16 200 000	9 100 000	6 974
141 03 017	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen .	30 000	30 000	28
152 01 411	Zinsen aus Darlehen an den öffentlichen Bereich	6 200 000	6 200 000	5 756
161 03 691	Zinsen aus Darlehen an Hauptleihinstitute und andere ..	46 140 000	45 340 000	48 340
162 03 872	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	5 600 000	3 900 000	4 373
172 01 411	Tilgungen von Darlehen an den öffentlichen Bereich	13 600 000	13 600 000	21 747
181 02 691	Tilgungen von Darlehen an Hauptleihinstitute und andere	249 630 000	236 160 000	253 816
		(340 482 000)	(318 142 000)	
360 01 970	Vortrag aus Vorjahren	77 100 000	25 400 000	
	Gesamteinnahmen	1 672 132 000	1 516 360 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	95 000 DM
Übrige Einnahmen	1 672 037 000 DM
Gesamteinnahmen	1 672 132 000 DM

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 03

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 04

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 03

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM beteiligt. Wie im vergangenen Jahr wird mit der Ausschüttung einer Dividende gerechnet.

Zu Tit. 121 04

Veranschlagt sind Zinseinnahmen aus Krediten, die im Rahmen dieses Programms gewährt worden sind.

Zu Tit. 133 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 141 03

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 152 01

Veranschlagt sind Zinsen vom Land Berlin.

Zu Tit. 161 03

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Berliner Industriebank AG	32 400 000 DM
b) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	13 690 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	50 000 DM
	<u>46 140 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Die Bankguthaben des ERP-Sondervermögens werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 172 01

Veranschlagt sind Tilgungen durch das Land Berlin.

Zu Tit. 181 02

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Berliner Industriebank AG	204 370 000 DM
b) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	45 010 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	250 000 DM
	<u>249 630 000 DM</u>

Zu Tit. 360 01

Veranschlagt sind die in den Vorjahren zusätzlich angefallenen Mittel, für die kein Verwendungszweck vorgesehen war.

Kap. 6

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1972 DM	Betrag für 1971 DM	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM
<i>Funkt.- Kennziff.</i>				
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
360 01 023	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000	58 431
	Ausgaben			
861 01 023	Kredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	500 000 000	500 000 000	58 431
	Die Mittel dürfen			
	a) bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 6 Tit. 360 01 überschritten			
	b) über das Jahr hinaus revolving in Anspruch genommen werden.			
	Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können vertragliche Zusagen erteilt werden.			

Abschluß**Einnahmen**

Einnahmen 500 000 000 DM
Gesamteinnahmen 500 000 000 DM

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben 500 000 000 DM
Gesamtausgaben 500 000 000 DM

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 360 01

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen längerfristige Zahlungsziele von den Entwicklungsländern gefordert werden. Zur Finanzierung dieser Geschäfte beschafft sie sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Während die Kreditzusagen bereits bei Abschluß der Lieferverträge vorliegen müssen, ist die Bereitstellung der Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig. Da nicht zu übersehen ist, ob und zu welchen Bedingungen Mittel in den künftigen Jahren am Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung stehen werden, hat das ERP-Sondervermögen der Kreditanstalt für Wiederaufbau 500 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat dem ERP-Sondervermögen halbjährlich die Entnahmen und Rückflüsse des revolvingierenden Fonds mitzuteilen.

Ausgaben

Zu Tit. 861 01

Die Mittel stehen zur Verfügung:

1. für Kredite an deutsche Lieferfirmen zur Einräumung längerfristiger Zahlungsziele,
2. für Kredite an ausländische Besteller zur Finanzierung deutscher Lieferungen.

Die einzelnen Ausfuhrgeschäfte müssen vom ERP-Sondervermögen als förderungswürdig anerkannt sein.

An diesen Maßnahmen wird die Berliner Wirtschaft beteiligt.

Ein wirksamer Einsatz der Mittel ist davon abhängig, daß a) die Mittel revolvingierend in Anspruch genommen werden können,

b) die Bereitstellung der Mittel unbefristet erfolgt,

c) auf künftig zu erwartende Rückflüsse vertraglich Zusagen erteilt werden dürfen.

(Vgl. auch Kap. 3 Tit. 866 03.)

Kap. 7

Titel <i>Funkt.- Kennziff</i>	Zweckbestimmung	Betrag für 1972 DM	Betrag für 1971 DM	Ist-Ergebnis 1970 1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
162 01 330	Zinsen von Darlehen	2 149 000	2 199 000	2 483
182 01 330	Tilgungen von Darlehen	6 371 000	5 392 000	5 749
360 01 970	Vortrag aus dem Vorjahr	740 000	867 000	4 142
	Gesamteinnahmen	9 260 000	8 458 000	
Ausgaben				
	Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen bei Kap. 7 geleistet und bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen überschritten werden. Die Mittel sind übertragbar.			
621 01 920	Abführung an den Bundeshaushalt	3 145 000	3 458 000	3 138
862 01 330	Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft	6 115 000	5 000 000	7 566
	Gesamtausgaben	9 260 000	8 458 000	

Abschluß**Einnahmen**

Einnahmen 9 260 000 DM
 Gesamteinnahmen 9 260 000 DM

Ausgaben

Zuweisungen 3 145 000 DM
 Ausgaben für Investitionen 6 115 000 DM
 Gesamtausgaben 9 260 000 DM

Treuhandverwaltung — Anleihe der Export-Import-Bank Washington

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 140 000 DM
b) von der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	9 000 DM
	<u>2 149 000 DM</u>

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	6 150 000 DM
b) durch die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)	221 000 DM
	<u>6 371 000 DM</u>

Ausgaben

Zu Tit. 621 01

Die Anleihe wird vom ERP-Sondervermögen treuhänderisch für den Bund verwaltet. Da die Deutsche Bundesbank die Anleihe vorzeitig zurückgezahlt hat, sind die an sie zu zahlenden Zinsen und Tilgungen dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Zu Tit. 862 01

Veranschlagt sind Kredite für die Wasserwirtschaft. Für den gleichen Verwendungszweck sind 155 885 000 DM bei Kap. 1 Tit. 862 09 veranschlagt.

Anlage Nr. I/A
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel

862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen.

<i>Funkt.- Kennziff.</i>	Ist-Ausgaben 1972 DM
634	Verarbeitende Industrie
635	Handwerk und Kleingewerbe
641	Handel
650	Fremdenverkehr
670	Sonstige Dienstleistungen
680	Sonstige Bereiche
	Zonenrandgebiete
691	Betriebliche Investitionen
699	Sonstiges
	Summe Ist-Ausgaben

Anlage Nr. I/B
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel
862 07 Umstrukturierung in Bergbaugebieten

<i>Funkt.- Kennziff.</i>	Ist-Ausgaben 1972 DM
634	Verarbeitende Industrie
635	Handwerk und Kleingewerbe
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe
641	Handel
650	Fremdenverkehr
680	Sonstige Bereiche
Summe Ist-Ausgaben	

Titel
862 08 Umstrukturierung im Saarland

<i>Funkt.- Kennziff.</i>	Ist-Ausgaben 1972 DM
634	Verarbeitende Industrie
635	Handwerk und Kleingewerbe
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe
641	Handel
650	Fremdenverkehr
680	Sonstige Bereiche
Summe Ist-Ausgaben	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf				
				sächliche Ausgaben	Schuldendienst	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen	besondere Finanzierungs- ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		971 385 000			11 200 000	865 885 000	94 300 000
2	Berlin		420 000 000			5 300 000	314 700 000	100 000 000
3	Entwicklungshilfe (einschließlich Schuldendienst)		239 887 000		24 887 000		25 000 000	190 000 000
4	Sonstige Ausgaben ..		40 860 000	1 360 000	38 000 000			1 500 000
5	Einnahmen	1 672 132 000						
6	Exportfinanzierung ..	500 000 000	500 000 000					500 000 000
7	Treuhandverwaltung — Anleihe der Export- Import-Bank Washington —	9 260 000	9 260 000			3 145 000	6 115 000	
		2 181 392 000	2 181 392 000	1 360 000	62 887 000	19 645 000	1 211 700 000	885 800 000

Teil Ib

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1972	Betrag für 1971	Ist-Ergebnis 1970
<i>Funkt.-Kennziff.</i>		DM	DM	1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 01 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	—
119 99 017	Vermischte Einnahmen	—	5 000	—
153 01 549	Zinsen aus Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände einschl. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Zweck- verbände	19 200 000	21 900 000	21 997
162 01 330	Zinsen aus Darlehen an Privatunternehmen	500 000	600 000	551
162 02 872	Zinsen von Wertpapieren und sonstigen Anlagen	300 000	300 000	606
173 01 549	Tilgung von Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände einschl. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Zweckver- bände und sonstige Rückflüsse	57 000 000	46 000 000	26 297
182 01 330	Tilgung von Darlehen an Privatunternehmen	2 000 000	2 000 000	373
221 01 950	Zuführung aus dem Bundeshaushalt	25 000 000	25 000 000	25 537
329 01 872	Einnahmen aus Krediten	—	—	36 000
	Aus Einnahmen sind auch die in der Finanzierungsübersicht unter Ziff. 4.2. aufgeführten Ausgaben für Tilgung unter Ab- zug des Ansatzes von Tit. 592 01 zu leisten.			
360 01 970	Vortrag aus Vorjahren	—	—	10 346
	Gesamteinnahmen	104 000 000	95 805 000	
Ausgaben				
539 99 017	Vermischte Ausgaben	—	5 000	—
572 01 920	Verzinsung der Darlehen	45 000 000	47 800 000	48 786
592 01 920	Tilgung der Darlehen	59 000 000	48 000 000	15 000
853 01 120	Finanzierung von Investitionsvorhaben	—	—	34 605
	Gesamtausgaben	104 000 000	95 805 000	

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	—
Ubrige Einnahmen	104 000 000 DM
Gesamteinnahmen	104 000 000 DM

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	—
Schuldendienst	104 000 000 DM
Gesamtausgaben	104 000 000 DM

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 153 01 und 162 01

Die Beträge sind geschätzt.

Zu Tit. 162 02

Die Bankguthaben werden zwischenzeitlich angelegt.

Zu Tit. 173 01 und 182 01

Die Beträge sind geschätzt.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den auf gekommenen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Ausgaben

Zu Tit. 572 01

Veranschlagt sind Zinsen für aufgenommene Darlehen.

Zu Tit. 592 01

Veranschlagt sind Tilgungen aufgenommener Darlehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a Allgemeine Aufgaben		Teil I b Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens Betrag für			
	1972	1971	1972	1971
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	2 181 392	2 024 818	45 000	47 805
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	1 809 336	1 791 335	104 000	95 805
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	372 056	233 483	+ 59 000	+ 48 000
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt				
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt ..	442 000	245 000	174 000	212 000
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	147 784	37 784	233 000	260 000
Saldo	294 216	207 216	— 59 000	— 48 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen ...	77 840	26 267	—	—
6. Finanzierungssaldo	372 056	233 483	— 59 000	— 48 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
	1972	1971	1972	1971
in Tausend DM				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1. langfristig	—	—	—	—
1.2. kurzfristig	442 000	245 000	174 000	212 000
Summe 1.	442 000	245 000	174 000	212 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kapitalmarkt				
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	37 784	37 784	59 000	48 000
2.2. Tilgung kurzfristiger Schulden	110 000	—	174 000	212 000
Summe 2.	147 784	37 784	233 000	260 000
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-				
verschuldung am Kreditmarkt	294 216	207 216	— 59 000	— 48 000

**Nachweisung
über die Anlage von Kassenmitteln
und über die Vorfinanzierung von Darlehen**

Vorbemerkungen:

- A. Nach § 2 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1971 vom 26. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1065) ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen ermächtigt worden, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anzulegen.
- B. Nach § 4 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 577) ist der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz (jetzt Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen) ermächtigt, Kassenmittel des ERP-Sondervermögens zur Vorfinanzierung von Darlehen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe gegeben werden, zu verwenden.

Lfd. Nr.	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag für 1971 in Mio DM	Bemerkungen
		A. Anlage von Kassenmitteln		
		Stärkung der Liquidität		
1	Kreditanstalt für Wiederaufbau	a) für Kredite an Entwicklungsländer	rd. 22	
		b) zur Durchführung des Auftragsfinanzierungs- programms Berlin	rd. 132	
		c) zur Exportfinanzierung	rd. 6	
		B. Vorfinanzierung von Darlehen		
		—		

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1970**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Verluste im Rechnungsjahr 1970

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1969	Stand am 31. 12. 1970
	DM	DM
A. Bankguthaben	168 577 104,28	233 388 551,98
B. Darlehensforderungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 657 449 747,61	5 750 535 901,80
2. Berliner Industriebank AG	994 268 731,30	1 064 463 211,69
3. Lastenausgleichsbank	539 071 005,78	604 402 772,05
4. Deutsche Bundesbahn	21 043 000,—	10 669 000,—
5. Deutsche Bundespost	1 000 000,—	—
6. Land Berlin	661 583 065,78	651 930 365,20
7. Mibau — Mitteldeutsche Bau-AG für gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsbau	466 801,15	440 203,90
8. Verschiedene	748 997 991,16	859 952 334,68
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	123 135 046,36	126 390 687,25
2. Tilgungsforderungen	361 967 353,32	284 807 679,10
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	210 454 454,—	218 250 529,—
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — zwischenzeitliche Anlage —	202 472 421,67	134 117 516,73
5. Verschiedene — zwischenzeitliche Anlage (ERP-Investitionshilfe) — ..	10 062 099,92	22 937 416,72
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Inanspruchnahme der Liquiditätshilfe zur Finanzierung von Lieferungen in Entwicklungsländer	494 168 923,12	500 000 000,—
7. Lastenausgleichsbank — zwischenzeitliche Anlage —	15 000 000,—	—
8. Verschiedene	37 905 069,29	28 964 996,17
D. Beteiligungen		
1. Lastenausgleichsbank	3 000 000,—	3 000 000,—
2. Berliner Industriebank AG	34 000 000,—	34 000 000,—
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
4. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Beitrag des ERP-Sondervermögens zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes als Mitglied der Internationalen Finanz-Corporation	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	85 589 341,63	115 936 034,97
E. Liegenschaften	914 017,—	914 017,—
F. Wertpapiere	188 359 440,37	238 254 497,02
	<u>10 764 803 718,74</u>	<u>11 088 673 820,26</u>

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

	Stand am 31. 12. 1969	Stand am 31. 12. 1970
	DM	DM
A. Vermögensbestand	9 538 079 718,74	9 792 733 820,26
B. Darlehensverpflichtungen	1 226 724 000,—	1 295 940 000,—

10 764 803 718,74

11 088 673 820,26

2. Verluste im Rechnungsjahr 1970

	Kapital- forderungen DM	Zins- DM
An Verlusten sind eingetreten:		
a) Bundesgebiet (ohne Berlin)	154 861,12	670,12
b) Berlin	30 659,16	1 820,47
	<u>185 520,28</u>	<u>2 490,59</u>

**Verordnung
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung)**

Vom 20. April 1972

Auf Grund des § 21 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung durch Auszubildende, die selbst ausbilden, und durch Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des Gesetzes in Gewerbebetrieben in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme der Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung und der grafischen Gewerbe gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 2

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Auszubildende und Ausbilder im Sinne des § 1 haben über die in § 76 des Gesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes vorgesehene fachliche Eignung hinaus den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse der folgenden Sachgebiete nachzuweisen:

1. Grundfragen der Berufsbildung:
 - a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
 - b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
 - c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.
2. Planung und Durchführung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
 - b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
 - bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
 - c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;

d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

- aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
- bb) Ausbildungsmittel;
- cc) Lern- und Führungshilfen;
- dd) Beurteilen und Bewerten.

3. Der Jugendliche in der Ausbildung:

- a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
- b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
- c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
- d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
- e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
- f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

4. Rechtsgrundlagen:

- a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
- b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
- c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

§ 3

Nachweis der Kenntnisse

(1) Die Kenntnisse nach § 2 sind in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus mehreren unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten aus den in § 2 aufgeführten Sachgebieten „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfling in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfling praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 4

Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnung

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß. § 36 Satz 2, §§ 37 und 38 des Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung zu erlassen. § 41 Satz 2 bis 4 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Zeugnis

(1) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, ob der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 nachgewiesen hat.

§ 6

Andere Prüfungen

(1) Wer im Handwerk, in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht, in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft die Meisterprüfung bestanden hat, gilt als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 2 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 3 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Fortsetzung der Ausbildertätigkeit

(1) Personen, die in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne wesentliche Unterbrechung ausgebildet haben und durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dartun, daß sie Kenntnisse erworben haben, die dem Inhalt von § 2 entsprechen, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei

denn, daß ihre Ausbildertätigkeit in den letzten zehn Jahren zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausbilden und in den letzten zehn Jahren eine Ausbildung durchlaufen haben, die Kenntnisse vermittelte, die dem Inhalt von § 2 entsprechen, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit werden, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(3) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag über die Befreiung eine Bescheinigung aus.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgebildet oder innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausbildertätigkeit aufnimmt, hat den nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu führen. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Berufsausbildungsverträge können zu Ende geführt werden.

(2) Bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann die zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerb der in § 2 geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war, und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme nach Satz 1 ist befristet und unter der Auflage zu bewilligen, daß die nach dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen sind. Die zuständige Stelle kann weitere Auflagen erteilen.

(3) Bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann in besonderen Ausnahmefällen von der Unterweisung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 Satz 2 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Bekanntmachung
zu dem Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße
zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden
Eigentumsverhältnisse

Vom 18. April 1972

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse vom 29. November 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2521) wird bekanntgegeben, daß die Teilstrecke des Main-Donau-Kanals vom Unterwasser der Schleuse Kriegenbrunn (Kanalkilometer 48,00) bis einschließlich der Lände Fürth (Kanalkilometer 55,50) vom 1. Juni 1972 an dem allgemeinen Verkehr dient.

Bonn, den 18. April 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 687/72 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien-, Dahlien-, Gladiolen- und Sinningiaknollen sowie Lilienzwiebeln nach Drittländern	6. 4. 72	L 82/6
28. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 688/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/68 der Kommission über die Mindestpreisregelung bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern	6. 4. 72	L 82/12
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 689/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 4. 72	L 82/13
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 690/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 4. 72	L 82/15
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 691/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 4. 72	L 82/17
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 692/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 4. 72	L 82/18
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 693/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	6. 4. 72	L 82/19
4. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 694/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	6. 4. 72	L 82/20
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 695/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Algerien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	6. 4. 72	L 82/22
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 696/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	6. 4. 72	L 82/23
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 697/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an den Sudan als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	6. 4. 72	L 82/24
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 698/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 4. 72	L 82/25
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 699/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe für Olsaaten	6. 4. 72	L 82/27
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 700/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 4. 72	L 83/1
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 701/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 4. 72	L 83/3
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 702/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 4. 72	L 83/5
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 703/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 4. 72	L 83/7
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 704/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	7. 4. 72	L 83/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 705/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	7. 4. 72	L 83/12
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 706/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	7. 4. 72	L 83/14
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 707/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 4. 72	L 83/16
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 708/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 4. 72	L 83/18
6. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 709/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 4. 72	L 83/19
7. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 710/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 4. 72	L 84/1
7. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 711/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 4. 72	L 84/3
7. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 712/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 4. 72	L 84/5
7. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 713/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 4. 72	L 84/6
7. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 714/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe für Olsaaten	8. 4. 72	L 84/7
7. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 715/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milchzeugnisse	8. 4. 72	L 84/8
7. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 716/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	8. 4. 72	L 84/10
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 717/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 4. 72	L 85/1
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 718/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 4. 72	L 85/3
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 719/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 4. 72	L 85/5
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 720/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 4. 72	L 85/6
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 721/72 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	11. 4. 72	L 85/7
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 722/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	11. 4. 72	L 85/8
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 723/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe für Olsaaten	11. 4. 72	L 85/9
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 724/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	11. 4. 72	L 85/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 725/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsenergieerzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 4. 72	L 85/11
11. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 726/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 4. 72	L 86/1
11. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 727/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 4. 72	L 86/3
11. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 728/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 4. 72	L 86/5
11. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 729/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 4. 72	L 86/6
11. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 730/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 4. 72	L 86/7
11. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 731/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 4. 72	L 86/9
Andere Vorschriften		
5. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 686/72 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/72 des Assoziationsrats, der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehen ist	6. 4. 72	L 82/1
11. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 732/72 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der ab 14. April 1972 bei der Einfuhr von bestimmten, unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren berichtigten beweglichen Teilbeträge	12. 4. 72	L 86/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 678/72 der Kommission vom 29. März 1972 zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden (ABl. Nr. L 80 vom 1. 4. 1972)	8. 4. 72	L 84/11
— Berichtigung zur Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme (ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971)	12. 4. 72	L 86/19
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 685/72 der Kommission vom 4. April 1972 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker (ABl. Nr. L 81 vom 5. 4. 1972)	12. 4. 72	L 86/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,95 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.